

Stellungnahme der Revierjagd St. Gallen im Rahmen der Vernehmlassung zum II. Nachtrag zum Jagdgesetz

Mit dem II. Nachtrag soll das geltende Jagdgesetz dem zeitgemässen Verständnis der Jagd angepasst werden. Nach einer breiten Vernehmlassung innerhalb der Jägerschaft und der anschliessenden Verdichtung der eingegangenen Stellungnahmen sowie einer gründlichen Diskussion in den verschiedenen Verbänden, stellen wir fest dass der vorliegende Entwurf des Nachtrages zwar grundsätzlich in die richtige Richtung geht, jedoch wesentliche Mängel aufweist.

Das heute geltende Gesetz ist gut, eine Anpassung kann deshalb sicher im Rahmen eines Nachtrages erfolgen. Die im Entwurf vorgesehene Zentralisierung und die unkontrollierte Ausschüttung von Geldern drängen sich jedoch keineswegs auf und entsprechen auch kaum dem zeitgemässen Verständnis und dem haushälterischen Umgang mit staatlichen Geldern.

Unsere Kritik konzentriert sich auf zwei Hauptstossrichtungen:

a) Neuordnung der Finanzierung

Wohl begrüssen wir die Anpassung der schweizweit höchsten Pachtzinsen an das generelle Niveau, doch sehen wir nicht ein, wieso fixe Quoten als zweckgebundene Ausgaben gesetzlich festgeschrieben werden sollen und somit dem allgemeinen Staatshaushalt mögliche Einnahmen dauerhaft entzogen werden.

Antrag: Die Verteilung der Einnahmen aus den Pachtzinsen ist neu zu definieren. Die vorgesehene Quotenregelung ist zu ersetzen durch eine Regelung, welche alle Einnahmen aus den Pachtzinsen dem allgemeinen Staatshaushalt zukommen lässt und alle Ausgaben wiederum aus dem Staatshaushalt im üblichen Verfahren und Bewilligungsprozess deckt.

Begründung: Die vorliegende Fassung des Nachtrages sieht eine geballte Konzentration von Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der „zuständigen Stelle“ des Kantons vor (damit kann wohl nur das Amt für Natur, Jagd und Fischerei gemeint sein). Diese steckt sich nicht nur den finanziellen Rahmen ihrer Aufgaben selber ab, sondern bestimmt selbstständig Aufwand, Mitarbeiterzahl, zu realisierende Projekte und schlussendlich wie viel die Jagdverwaltung im Kanton kosten soll. Die Gesamtsumme dieser Kosten dient anschliessend per fixe Quoten als Grundlage für weitere Ausgaben (!) indem weitere 40% dieser Kosten à fond perdu an undefinierte Projekte zur Lebensraumverbesserung und nochmals weitere 20% für Wildschadenverhütung eingesetzt werden. Und dies alles ohne demokratische Kontrolle und Mitwirkung oder gar Mitsprache aussenstehender Stellen. Unserer Ansicht nach ein absolutes Unding, nicht nur stossend sondern schlicht inakzeptabel.

b) Reviervergabe:

Die Verlagerung der Kompetenzen von der Gemeinde hin zum Kanton ist aus Sicht der Jägerschaft der Sache der Revierjagd nicht dienlich und auch nicht zwingend notwendig.

Antrag: Die Reviervergabe hat weiterhin durch die Gemeinden zu erfolgen.

Begründung: Nur die Gemeinde ist mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und ohnehin durch den direkten Dialog bei der Lösungsfindung bei Lebensraumverbesserungen und Massnahmen zur Wildschadenverhütung mit den Grundeigentümern eingebunden. Ebenfalls ist die starke Bindung der Jäger als Revierpächter an die Gemeinde, deren Behörden und Organe und an die Bevölkerung sehr wichtig, ist doch die Jagd in unserem Revierkanton ein integrierter Bestandteil des Gemeindelebens.

Zu den Artikeln im Einzelnen

Gesetzesartikel	Bemerkung/Kommentar/Antrag
<p>I. Das Jagdgesetz vom 17. November 1994 wird wie folgt geändert:</p> <p>Zweck</p> <p>Art. 1. Der Kanton sorgt für:</p> <p>a) Schutz, Aufbau und Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel; b) standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften; c) Schutz wildlebender Tierarten; d) jagdliche Nutzung der Wildbestände; e) Beschränkung schädigender Einflüsse wildlebender Tiere; f) Aus- und Weiterbildung der Jäger, der Wildhutorgane und der Jagdaufseher.</p> <p>Die politische Gemeinde wirkt mit. Sie bestimmt eine verantwortliche Stelle oder wenigstens eine verantwortliche Person.</p>	<p>Antrag: Die politische Gemeinde wirkt mit, insbesondere bei der Reviervergabe. Der Gemeindepräsident oder ein Mitglied des Rates ist als verantwortliche Stelle der Gemeinde zu bezeichnen.</p>
<p>b) Jagdgebiet und Jagdreviere</p> <p>Art. 3. Die zuständige Stelle des Kantons bezeichnet ____ Jagd- und Nichtjagdgebiete ____.</p> <p>Sie teilt das Jagdgebiet in Reviere auf.</p>	<p>Antrag: Die Gemeinden stellen zu Beginn des Verfahrens (zwei Jahre vor Pachtbeginn) Begehren auf Änderung einer Reviergrenze, die Jagdgesellschaften sind anzuhören.</p> <p>Kommentar: Die Unterscheidung von Hochwild- und Niederwildrevieren wird aufgehoben, alle Reviere sind gleich. Damit sind wir einverstanden.</p>
<p>b) Benennung</p> <p>Art. 5. Hat eine politische Gemeinde mehrere Reviere, benennt die zuständige Stelle des Kantons die eine Hälfte der Reviere als einheimische und die andere als auswärtige. Bei ungerader Revierzahl ist sie in der Benennung des letzten Reviers frei.</p> <p>Hat die politische Gemeinde nur ein Revier, ist es ein einheimisches.</p> <p>In besonderen Fällen kann die zuständige Stelle des Kantons Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Antrag: Keine unbegründeten Änderungen des Status Quo in Bezug auf einheimische/auswärtige Reviere.</p> <p>Auf jeden Fall ist im Gesetz festzuhalten, dass einem Änderungsbegehren der Gemeinde entsprochen wird, „in der Regel“ ist zu schwach.</p>
<p>Art. 6 wird aufgehoben.</p>	<p>einverstanden</p>

Gesetzesartikel	Bemerkung/Kommentar/Antrag
<p>Bewertung</p> <p>Art. 7. Die zuständige Stelle des Kantons bewertet ___ die Reviere auf Pachtbeginn.</p> <p>Sie berücksichtigt insbesondere:</p> <p>a) Fläche; b) Lebensraumqualität; c) Vielfalt der jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten; d) Schwierigkeitsgrad und Aufwand für die Bejagung.</p>	<p>Antrag: Ausserordentliche/unvorhersehbare Ereignisse müssen weiterhin die Möglichkeit einer Zwischenbewertung offen lassen (Auftreten Grossraubwild, Naturkatastrophe, etc.).</p> <p>Antrag: Die Faktoren Wildvorkommen, Waldanteil und Störfaktoren werden bei der Revierbewertung stärker gewichtet. Insbesondere das tatsächliche Wildvorkommen ist als Faktor in die Verordnung mitaufzunehmen.</p>
<p>Verpachtung a) Ausschreibung</p> <p>Art. 9. Die Reviere werden im Kanton gleichzeitig zur Bewerbung ausgeschrieben.</p>	<p>Einverstanden</p>
<p>c) Pachtverfügung</p> <p>Art. 12. Die zuständige Stelle des Kantons vergibt die Reviere durch Pachtverfügung.</p>	<p>Antrag: Keine Verlagerung an den Kanton, Reviervergabe weiterhin durch die Gemeinden.</p> <p>Für die Vereinheitlichung des Verfahrens, der Verfügung sowie der Vergabegebühren sind entsprechende Vorgaben zu erstellen, denen sich die Gemeinde in der Vergabeverfügung bedienen muss. Insbesondere ist auch die Höhe der Verfügungsgebühr klar festzulegen.</p> <p>Antrag: Maximalgebühr von Fr. 200.- für die Vergabeverfügung.</p>
<p>Dauer</p> <p>Art. 13. Die Pacht dauert acht Jahre. Das Pachtjahr beginnt am 1. April.</p> <p>Wird ein Revier während der Pachtdauer frei, vergibt es die zuständige Stelle des Kantons für den Rest der Pachtdauer.</p>	<p>Bemerkung: Prüfen ob nicht der 1. Januar statt dem 1. April das bessere und zeitgemässere Datum ist.</p>
<p>Vorzeitige Auflösung</p> <p>Art. 14. Das zuständige Departement löst ___ aus wichtigen Gründen die Pacht vor Ablauf der Pachtdauer auf.</p> <p>Aus der Auflösung der Pacht entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>	<p>einverstanden</p>
<p>Jagdausübung a) Pächter</p> <p>Art. 17. Der Pächter jagt in höchstens zwei Revieren, jedoch nur in einem Revier je politische Gemeinde ___.</p>	<p>einverstanden</p>

Gesetzesartikel	Bemerkung/Kommentar/Antrag
<p>Überschrift nach Art. 24. IV. Finanzierung</p> <p>Grundsatz</p> <p>Art. 25. Einnahmen aus dem Jagdregal fallen dem Kanton zu. ____</p> <p>Einnahmen aus dem Jagdregal sind:</p> <p>a) Pachtzinsen; b) Jägerprüfungsgebühren; c) Jagdausweisgebühren.</p>	<p>Einverstanden, Einnahmen zu Gunsten allgemeiner Staatshaushalt</p>
<p>Pachtzins a) Zuständigkeit</p> <p>Art. 26. Die zuständige Stelle des Kantons setzt den Gesamtpachtzins jährlich fest.</p> <p>Sie verlegt den Gesamtpachtzins gestützt auf die Revierbewertungen auf die Reviere.</p>	<p>Antrag: Nein, der Pachtvertrag läuft über 8 Jahre, in dieser Zeit muss der Pachtzins gleich bleiben.</p> <p>Dies auch im Gegenzug zu Artikel 7.</p>
<p>b) Bemessung</p> <p>Art. 27. Der Gesamtpachtzins deckt die Kosten der Jagd. Massgebend sind die Kosten des vorletzten Kalenderjahrs.</p> <p>Kosten der Jagd sind insbesondere Aufwendungen:</p> <p>a) der Wildhut; b) der zuständigen Stelle des Kantons;</p> <p>c) für Lebensraum- und Artenschutz;</p> <p>d) für Wildschaden und Verhütungsmassnahmen.</p>	<p>Antrag: Neuregelung</p> <p>Separate Kostenrechnung und Freigabe der beantragten Gelder für Projekte und Aufwendungen gemäss geltender Kompetenzordnung für:</p> <p>Kosten aus a) und b) sind die Kosten der staatlichen Stellen zugunsten der Jagd und weiteren Leistungsnehmern. Die Kosten sind im Sinne einer Spartenrechnung jährlich zu präzisieren (übliche Budgetierung einer Kostenstelle).</p> <p>Kosten aus c) gilt für Lebensraum- und Artenschutz für jagbares Wild nach eidgenössischem Recht, plus die Kosten für die Wildschadenverhütungsmassnahmen.</p> <p>Finanzierung beantragter und im Rahmen üblicher Kompetenzordnung bewilligter Projekte aus allgemeinem Staatshaushalt.</p> <p>Kosten für Wildschäden müssen verursachergerecht umgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solange die Abschussvorgaben erfüllt werden, müssen die einzelnen Jagdgesellschaften und die Rotwild-Hege-Gemeinschaften keine Entschädigung bezahlen - Weitere Verursacher müssen für ihre verursachten Schäden ebenfalls belangt werden können - Kann kein Verursacher eruiert werden, so müssen die Kosten über den Kanton getragen werden.

Gesetzesartikel	Bemerkung/Kommentar/Antrag
<p>Die Aufwendungen für Lebensraum- und Artenschutz (Bst. c) werden den Kosten der Jagd angerechnet, bis sie höchstens 40 Prozent der Summe aus den Kosten der Wildhut (Bst. a) und den Kosten der zuständigen Stelle des Kantons (Bst. b) betragen.</p> <p>Übersteigen die Aufwendungen für Wildschaden und Verhütungsmassnahmen (Bst. d) 20 Prozent der Summe aus den Kosten der Wildhut (Bst. a) und den Kosten der zuständigen Stelle des Kantons (Bst. b), kann der Kanton den übersteigenden Teil übernehmen.</p>	<p>fallenlassen, ersetzt</p> <p>Die Jägerschaft leistet gemäss einer Erhebung der RJSG aus dem Jahre 2006 jährlich eine unentgeltliche freiwillige Leistung im Umfang von rund 6.8 Mio Fr. (vgl. Beilage). Weitere Beiträge darüber hinaus sind nicht gerechtfertigt.</p> <p>Bestenfalls sind 5-10% als zweckgebundener Anteil an die Gemeinden auszubezahlen für Projekte gemäss lit. c) und für Aufwendungen für die Jagd (Reviervergabe).</p> <p>fallenlassen, ersetzt</p> <p>alternativ: bestenfalls 10-15%</p>
<p>Art. 28 und 29 werden aufgehoben.</p>	<p>einverstanden</p>
<p>Beiträge</p> <p>Art. 39bis (neu). Die zuständige Stelle des Kantons kann Beiträge für Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen ausrichten.</p> <p>Die Regierung regelt die Beiträge durch Verordnung.</p>	<p>Antrag: Wird abgelehnt und durch eine andere Regelung ersetzt.</p> <p>Bei diesem Vorgehen fehlt die demokratische Kontrolle, das Controlling der Rechenschaftsbericht, ein Budget und ein Leistungsnachweis.</p> <p>Solche Projekte müssen aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert und im üblichen Verfahren beantragt und im Rahmen der geltenden Kompetenzordnung bewilligt werden.</p>
<p>Grundsatz</p> <p>Art. 49. Der Besitzer trifft zur Verhütung von Wildschaden Massnahmen, soweit diese nötig, zumutbar und mit den jagdlichen Zielen vereinbar sind.</p> <p>Die Regierung regelt durch Verordnung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mittel; b) örtliche, zeitliche und wildartspezifische Einschränkungen; c) Massnahmen, welche: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Jagdgesellschaft durchzuführen hat oder ihr vorbehalten sind; 2. einer Bewilligung ___ bedürfen. 	<p>Einverstanden</p>
<p>Art. 55 bis 57 werden aufgehoben.</p>	<p>Einverstanden.</p> <p>Die Wildhüter schätzen den Wildschaden und schliessen mit dem Geschädigten einen Vergleich ab. Kommt kein solcher zu Stande, kann der Geschädigte einen Entscheid der zuständigen Stelle des Staates verlangen. Diese entscheidet abschliessend.</p>
<p>Polizeiliche Befugnisse</p> <p>Art. 62. Die Aufsichtsorgane können bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen jagdrechtliche Bestimmungen und gegen Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen Personen anhalten und ihre Personalien feststellen.</p>	<p>Antrag: Zusätzlich Ausweitung der Kompetenzen der Wildhut auf Bestimmungen des Waldgesetzes (sind allerdings im Waldgesetz zu regeln).</p>

Gesetzesartikel	Bemerkung/Kommentar/Antrag
<p>Den Organen der Wildhut und den von der zuständigen Stelle des Kantons bestimmten Aufsichtsorganen kommen darüber hinaus folgende polizeiliche Befugnisse zu:</p> <p>a) Festhaltung von Personen und Sicherstellung von Gegenständen bis zum Eintreffen der Polizei;</p> <p>b) Durchsuchung von Personen und Kontrolle von Behältnissen;</p> <p>c) Bussenerhebung auf der Stelle.</p> <p>Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.</p>	
<p>Strafbestimmungen a) Übertretungen</p> <p>Art. 65. Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder örtlich und zeitlich begrenzte Verbote erheblich störender Freizeitbetätigungen missachtet;</p> <p>b) ohne die vorgeschriebene Versicherung jagt oder als Mitglied der Jagdgesellschaft das Bestehen der Versicherung nicht kontrolliert;</p> <p>c) als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt;</p> <p>d) nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb macht;</p> <p>e) für die Jagdausübung ein Entgelt anbietet oder entgegennimmt. Vorbehalten bleibt die Anstellung von Jagdaufsehern;</p> <p>f) ohne Registrierung geschützte Tiere präpariert, präparieren lässt oder damit Handel treibt;</p> <p>g) in anderer Weise den in diesem Gesetz und der Verordnung der Regierung aufgestellten Bestimmungen zu Jagdausübung, Jagdplanung und Jagdbetrieb oder den Jagdvorschriften zuwiderhandelt.</p> <p>Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	Einverstanden
<p>b) Verwaltungsrekurskommission</p> <p>f) Jagd:</p> <p>Verfügungen der zum Vollzug des Jagdgesetzes zuständigen Behörde über Entschädigung und Rückerstattung nach Art. 50 bis 54 des Jagdgesetzes;</p>	Keine Bemerkungen
<p>III.</p> <p>1. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Verfahren nach Art. 55 und 57 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994 in der Fassung vor der Änderung durch diesen Erlass werden nach bisherigem Recht erledigt.</p> <p>2. Die politischen Gemeinden überlassen dem Kanton den ihnen für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2016 nach Art. 28 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994 in der Fassung vor der Änderung durch diesen Erlass zustehenden Gemeindeanteil des Pachtzinses.</p>	Antrag: Vorzeitige Reduktion der Pachtzinsen ab 1.4.2013, mindestens um den ab diesem Zeitpunkt entfallenden Gemeindanteil

Gesetzesartikel	Bemerkung/Kommentar/Antrag
<p>3. Der Saldo der Spezialfinanzierung nach Art. 29 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994 in der Fassung vor der Änderung durch diesen Erlass wird per 31. März 2016 der laufenden Rechnung des Kantons gutgeschrieben.</p> <p>IV. Dieser Erlass wird mit Ausnahme der Änderung von Art. 25 bis 27 sowie der Aufhebung von Art. 28 und 29 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994 ab 1. Januar 2013 angewendet. Die Änderung von Art. 25 bis 27 sowie die Aufhebung von Art. 28 und 29 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994 werden ab 1. April 2016 angewendet.</p>	

Weitere im Nachtrag nicht geregelte Punkte, allenfalls auf Verordnungsstufe zu regeln

a) Verordnung

Die Jägerschaft erwartet und ersucht darum, auch bei der Änderung der Jagdverordnung angehört zu werden.

b) Rotwild-Hege-Gemeinschaften RHG I und II

Die Stellung der RHG (Rechtsform) ist zu regeln.

c) Wildschwein-Hege-Gemeinschaften

Solche sind zu gründen und deren Stellung analog den RHG zu regeln.

d) Nachsuche und Hundeprüfungen

Die Organisation (Delegation) der Ausbildung und der Nachsucheprüfungen für ein Gespann sind zu regeln.

e) Ruhezonen

Offene Regelung, keine Gesetzesgrundlage (RPG?). Die Auswirkungen der laufenden Revision der eidg. Jagdverordnung sind einfließen zu lassen.

f) Ausserkantonale Jäger

Die Erhöhung der Gebühren für ausserkantonale Jäger und speziell das Gegenrecht mit dem Kanton Graubünden sind pendente Diskussionen, die einer Lösung zuzuführen sind.

g) Altersgrenze 70

Mit dieser Regelung ist die Jägerschaft einverstanden, diese hat sich bewährt.

h) Entfernung von Zäunen

Es wird zwingend eine verbesserte gesetzliche Regelung und eine Beseitigung der Missstände gefordert (allenfalls im Landwirtschaftsgesetz).

i) Bestossung der Alpen mit Ziegen und Schafen

Die Durchsetzung der Sömmerungsverordnung muss zwingend verbessert werden.

k) Wildkorridore

Es sind Fördermassnahmen zur Wiederherstellung oder dem Neubau unterbrochener Wildkorridore festzulegen.

Für die RJSG

der Präsident
Rolf Domenig

Rheineck, 19.10.2011